

4 (1971) S. 105—118, gibt im Rahmen einer vergleichenden Analyse von Technik und Methode mehrerer der großen skandinavischen Urkundenbücher eine Anzahl beachtlicher kritischer Hinweise zu der (auch im DA regelmäßig gewürdigten, vgl. zuletzt DA 26, 578; durch einen bedauerlichen Schreibfehler ist dort die Bandnummer des angezeigten Bandes falsch angegeben worden: es muß heißen 3. Raekke 6. Bd. 1361—1363) dritten Serie des dänischen Urkundenwerkes und dessen zuletzt erschienenem Band. Die Bemerkungen des Bearbeiters des schwedischen Diplomatariums kann jeder Editor spätmittelalterlicher Urkunden mit Gewinn lesen.

A. v. B.

Jochen Goetze, Zur Datierung des Rostocker Stadtschreiber-Berichtes über die Verhandlungen in Kopenhagen und vor Hålsingborg im Sommer 1360 (?), *Hansische Geschichtsblätter* 90 (1972) S. 63—71. — Aus dem Itinerar des dänischen Königs Waldemar IV. Atterdag (1340—1375), chronikalischen Quellen und den Verhandlungsprotokollen des Kongresses von Ripen (1360) macht der Vf. wahrscheinlich, daß der Rostocker Bericht, der über die näheren Umstände der Abtretung Schonens an Dänemark informiert, zum Jahr 1360 zu stellen ist, entgegen der Datierung auf 1355 im *Diplomatarium Danicum* III 4 (1966) Nr. 271 S. 212.

D. J.

Ina Friedlaender, *Peringskölds Diplomatarium (Vitterhets Historie och Antikvitets Akademien, Hist. serien 17) Stockholm 1917, Almqvist & Wiksell, 339 S., dt. Zusammenfassung.* — Die gegen Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jh. zusammengetragene riesige Sammlung von Abschriften und Regesten ma. Urkunden wird hier nach Inhalt und Bedeutung, Entstehung und Zuverlässigkeit eingehend analysiert. Auffallend und beachtenswert als Zeugnis des früh erwachten und staatlich gepflegten Sinnes für „Antiquitäten“ in Schweden ist es, daß das Werk, heute noch vielfach als einzige Quelle für verlorengegangene Originalüberlieferung unentbehrlich, in staatlichem Auftrage, aber nicht zu administrativen, sondern zu historisch-wissenschaftlichen Zwecken angelegt worden ist.

A. v. B.

Michael D. Metzger, *The Legimus Subscription of Charles the Bald and the Question of Byzantine Influence*, *Viator* 2 (1971, ersch. 1972) S. 53—58, sieht die 7 (von über 400) Urkunden Karls des Kahlen mit Legimus-Subscriptio im Hinblick auf Form und Bedeutung in der Tradition der Kanzlei Ludwigs des Frommen stehend; eine unmittelbare Abhängigkeit von einem byzantinischen Vorbild brauche man nicht anzunehmen.

W. S.

Maria Bielińska, *Kanzlei- und Urkundenwesen Polens im 12. und 13. Jahrhundert*, *MIOG* 80 (1972) S. 409—422. — Das Ergebnis dieses von Bruno Heinrich übersetzten polnischen Artikels „W kwestii początków kancelarii polskiej“ (Zur Frage der Anfänge der polnischen Kanzlei, erschienen im Jahrbuch „*Studia Źródłoznawcze-Commentationes*“ 13 [1968] S. 63—71) ist: Die Kanzlei als Hofbehörde bestand im Polen der Piastenzzeit zumindest seit der ersten Hälfte des 12. Jh. Allerdings wurden Urkunden nur vereinzelt in der Kanzlei des Ausstellers abgefaßt. Dies ändert sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jh. Mit zunehmender Bedeutung der Urkunde treten neben den Kapellänen — die auch an den Beratungen des Hofrats teilnahmen — *notarii* und *scriptores* auf. Die Jahre 1230 bis 1270 können als die Periode der Herausbildung der polnischen Urkunde sowie eigener Kanzleiformen bezeichnet werden. — Mit diesem Aufsatz ist wenigstens in Grundzügen für den, der des